

## Grenzüberschreitende Entsendung Anwendbares SV-Recht Incoming-Entsendungen

Ein neues Gewährleistungsrecht

### Aus Brüssel

Rücktritt beim Onlineerwerb

### Der Mautvignette der ASFINAG

Kommende Reform der

### Schiedsgerichtsbarkeit?

Inlandsbankkonto als

### Gründungshindernis?

Geschäftsraummiete unter

### Kündigungsverzicht des Mieters

EuGH: E-Books

### Entgehen Erschöpfung

# UVP: Ein Rückblick auf das Jahr

2019 *Alle Jahre wieder! Auch im Jahr 2019 hat sich das eine oder andere im Bereich des UVP-G getan. Der Beitrag widmet sich ausgewählten Highlights.*

STEFAN LAMPERT / GÜNTHER GRASSL

## A. Einleitung

Im Jahr 2019 war die UVP-bezogene Gesetzgebung auf europäischer wie nationaler Ebene inaktiv.<sup>1)</sup> Allerdings leitete die EK im Oktober 2019 gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der aus ihrer Sicht inkorrekten Umsetzung der UVP-RL ein.<sup>2)</sup>

Umso aktiver waren die Gerichte: Allein das BVwG hat sich in 97 E mit dem UVP-G befasst; beim VwGH waren es 21 E, seitens des VfGH eine, zu einem medienseitig jedoch stark beobachteten Vorhaben. Daneben hat auch 2019 der EuGH wieder Auslegungsfragen zur UVP-RL beantwortet. Einige von den über 100 E können uE durchaus richtungweisend für künftige UVP-Verfahren sein.

## B. Aufnahme der Tätigkeit des Standortanwalts

Mit der UVP-G-Nov 2018<sup>3)</sup> wurde die Legalpartei-stellung für einen „Standortanwalt“ in UVP-Genehmigungsverfahren eingeführt. Gem § 20 Abs 3 WKG werden die *Landeskammern* der Wirtschaftskammerorganisation im übertragenen Wirkungsbereich als Standortanwälte nach dem UVP-G tätig, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf das jeweilige Land als Wirtschaftsstandort hat. Bei der Besorgung dieser Aufgabe unterliegen sie den Weisungen des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die jeweiligen Landeswirtschaftskammern übernehmen also die Rolle des Standortanwalts. Ob die Weisungsbindung verfassungskonform ist, kann in Anbetracht der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung hinterfragt werden.<sup>4)</sup>

Standortanwälte des jeweiligen betroffenen Bundeslands können sich seit 1. 7. 2019<sup>5)</sup> an UVP-Genehmigungsverfahren als Partei beteiligen, sofern der UVP-Genehmigungsantrag ab dem 1. 12. 2018 gestellt wurde.<sup>6)</sup>

## C. Rsp des EuGH

### 1. Erforderlichkeit einer UVP bei Genehmigungsverlängerungen

In der Rs C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, musste sich der EuGH ua mit der Erforderlichkeit einer UVP für eine durch Gesetz angeordnete Laufzeitverlängerung (bzw einer damit verbundenen Wiederinbetriebnahmemöglichkeit) zweier belgischer Kernreaktoren auseinandersetzen. Zusätzlich wurden dem Betreiber auch die Adaptierung von Kraftwerksbestandteilen zB zum besseren Überschwemmungsschutz genehmigt. Unter Hinweis auf seine mit C-275/09, *Brussels*

*Hoofdstedelijk Gewest ua*, begonnene Rsp-Linie qualifizierte der EuGH die Verbesserungsinvestitionen als „Projekt“ iSd Art 1 Abs 2 lit a UVP-RL, also als „Arbeit“ oder „Eingriff“, der den „materiellen Zustand eines Platzes verändere“. Diese seien aber aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (zB Erwähnung in den Gesetzesmaterialien) untrennbar auch mit der vorlagegegenständlichen gesetzgeberischen Maßnahme der Laufzeitverlängerung verbunden, weshalb insgesamt von einem „Projekt“ nach der UVP-RL auszugehen sei.<sup>7)</sup> Die Erforderlichkeit für eine UVP sah der EuGH sodann in der Erfüllung der Bestimmung von Nr 24 des Anh I UVP-RL. Angesichts der Dauer der Laufzeitverlängerung und des Umfangs der Verbesserungsmaßnahmen sei mit Gefahren von Umweltauswirkungen auszugehen, die mit der Erstinbetriebnahme eines Kernkraftwerks bzw Kernreaktors vergleichbar sind.<sup>8)</sup>

### 2. Effektivität einer eine Rechtsmittelfrist auslösenden elektronischen Kundmachung einer UVP-Genehmigung

Um die Gewährleistung einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung ging es in der Rs *Flausch*.<sup>9)</sup> Gegenstand war ein Tourismusvorhaben auf der griechischen Insel Ios, wobei die zuständige Genehmigungsbehörde auf der 55 Seemeilen entfernten und nur in einer mehrstündigen Schifffahrt erreichbaren Insel Syros ihren Sitz hat. Der EuGH war zunächst mit der Frage befasst, inwieweit die Kundmachung des Projekts samt Aufforderung zur Beteiligung an die Öffentlichkeit nur durch Anschlag auf der Amtstafel in Syros sowie in der Lokalzeitung dieser Insel als im Einklang mit Art 6 UVP-RL steht. Aufgrund des mangels konkreterer verfahrensrechtlicher Festlegungen in der UVP-RL zu beachtenden Effektivitätsgrundsatzes hegte der EuGH daran Zweifel, weil die meisten vom Vorhaben Betroffenen auf der Insel Ios wohnten oder dort eine Immobilie hätten. Gegenteiliges könne sich jedoch ergeben, wenn etwa

Dr. *Stefan Lampert* ist Rechtsanwalt und Dr. *Günther Grassl* ist Richter am Bundesverwaltungsgericht. Der Aufsatz gibt ihre jeweilige persönliche Sichtweise wieder.

- 1) Hinzuweisen ist jedoch auf die Erlassung der V über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II 2019/101.
- 2) INF/19/5950.
- 3) BGBl I 2018/80. Siehe zu dieser Nov *Lampert/Grassl*, UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2018, *ecolex* 2019, 85.
- 4) Vgl dazu etwa VwGH 4. 4. 2019, Ro 2017/11/0003.
- 5) Vgl § 150 Abs 8 WKG.
- 6) <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/standortanwalt-kontaktliste-bundeslaender.html> (abgerufen am 17. 12. 2019).
- 7) EuGH 29. 7. 2019, C-411/17, Rn 68 ff.
- 8) Insb EuGH 29. 7. 2019, C-411/17, Rn 79.
- 9) EuGH 7. 11. 2019, C-280/18.

die Lokalzeitung auch auf Ios entsprechend verbreitet wäre oder verhältnismäßige Kundmachungsalternativen auf der Insel Ios gar nicht vorhanden waren; dies habe das nationale Gericht zu beurteilen. Mit einer weiteren Frage wollte das nationale Gericht wissen, ob eine Genehmigungsbekanntmachung auf einer speziellen Website, die eine Rechtsmittelfrist in Gang setzt, mit der UVP-RL bzw dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH hielt fest, dass Zweifel im Lichte des Effektivitätsgrundsatzes zu zerstreuen seien. So nenne etwa die UVP-RL in ihrem Art 6 Abs 2 selbst die Information der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg. Auch Rechtsmittelfristen begegneten solange keinen Bedenken, soweit die fristauslösende Bekanntgabe hätte zur Kenntnis genommen werden müssen. Wenn aber Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit in einer nicht angemessenen und rechtzeitigen Art und Weise über ein Genehmigungsverfahren und deren Beteiligungsmöglichkeit informiert werden, so könnten diese auch nicht damit rechnen, über eine endgültige Genehmigungsentscheidung unterrichtet zu werden.<sup>10)</sup>

## D. Rsp des VwGH

### 1. Bindungswirkung eines UVP-Feststellungsbescheids

In seiner E v 24. 4. 2019, *Ra 2018/03/0051*, befasste sich der VwGH neuerlich mit dem für Projektwerber äußerst relevanten Thema der Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden. Der VwGH betonte abermals, dass die Rechtskraft eines UVP-Feststellungsbescheids immer nur für den entschiedenen Sachverhalt gilt, dh für eine im Wesentlichen unveränderte Sach- und Rechtslage. Bei der Beurteilung der Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids nach § 3 Abs 7 UVP-G ist maßgeblich, ob das zu beurteilende Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkt identisch ist.<sup>11)</sup> Diese Identität wird etwa dann verneint, wenn die Lage des Projekts so verändert wird, dass die umweltrelevanten Auswirkungen anders zu beurteilen wären.<sup>12)</sup> Dieser Entscheidung zufolge ist bei einer allfälligen Änderung zwischen „UVP-Feststellungsbescheid-Projekt“ und tatsächlich ausgeführtem Projekt immer auf die umweltrelevanten Auswirkungen abzustellen. Wenn daher eine Änderung des Vorhabens im Vergleich zum „UVP-Feststellungsbescheid-Projekt“ eintritt, ist das Projekt weiterhin vom UVP-Feststellungsbescheid gedeckt, sofern diese Änderung keine umweltrelevanten Auswirkungen hat, was wiederum eine Sachverständigenfrage ist. Die Bindungswirkung eines UVP-Feststellungsbescheids ist jedenfalls schon dann nicht mehr gegeben, wenn entweder die Sach- oder die Rechtslage in maßgebenden Punkten iS von umweltrelevanten Auswirkungen geändert wird.

### 2. Parteistellung einer UO zur Einwendung der UVP-Pflicht im Materienverfahren

In der E *Ra 2018/07/0380* v 25. 4. 2019 – es handelt sich um ein Verfahren iZm dem Kraftwerksvorhaben

*Schwarze Sulm* – setzte sich der VwGH primär mit der Frage auseinander, wann einer UO allenfalls unmittelbar aufgrund des Unionsrechts eine Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zukommt. Konkret ging es um eine Bewilligung v 24. 7. 2007. Dabei wies der VwGH auf die Rsp des EuGH hin, wonach Art 9 Abs 3 AK keine unmittelbare Anwendbarkeit zukomme.<sup>13)</sup> In Zusammenschau dieser Bestimmung mit Art 47 GRC müssten die MS einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insb der Vorschriften des Umweltrechts, gewährleisten. Da nun aber Art 47 seine Wirksamkeit erst mit 1. 1. 2009 entfaltete, reicht aus Sicht des VwGH auch das Urteil des EuGH in der Rs *Protect*<sup>14)</sup> nur maximal bis dahin „zurück“. Die revisionswerbende UO sah eine Parteistellung jedoch auch darin begründet, dass es zumindest einer (beschränkten) Parteistellung, auch für eine UO, bedürfe, um in einem Materienverfahren die UVP-Pflicht (und damit die Unzuständigkeit der Materienbehörde) einzuwenden. Der VwGH bestätigte dies mit Verweis auf seine Rsp in Folge des Urteils des EuGH in der Rs *Gruber*. Doch könne die Versagung einer solchen beschränkten Parteistellung dann nicht in Rechten verletzen, solange noch ein materienbehördliches Genehmigungsverfahren „offen“ sei.<sup>15)</sup>

### 3. Unsicherheiten bei der Auswirkungsbeurteilung und Pflicht zur Berücksichtigung von „Cruise-Emissionen“

Mit Erk *Ro 2018/03/0031* v 6. 3. 2019 erledigte der VwGH die gegen das ErsatzErk des BVwG zum Vorhaben *Parallelpiste 11R/29L*<sup>16)</sup> (also das UVP-Genemigungsverfahren zur 3. Piste des Flughafens Wien) erhobenen Revision. Darin monierten die Revisionswerber vor allem, dass unzureichenderweise nur die Auswirkungen im Bereich der als plausibel angenommenen Flugrouten geprüft worden seien. Der VwGH hielt dazu zunächst fest, dass die An- und Abflugrouten von der Austro Control GmbH festgelegt würden. Doch habe sich eine UVP auf den gesamten Einwirkungsbereich eines Vorhabens zu erstrecken. Zu berücksichtigen seien nach der Rsp des EuGH in der Rs *Abraham*<sup>17)</sup> nicht nur die Umweltauswirkungen, die aus der Errichtung eines Vorhabens hervorgehen, sondern auch solche, die durch die Benutzung und den Betrieb der aus der Errichtung hervorgegangenen Anlagen hervorgerufen werden können. Nur so würde, was aus Art 3 UVP-RL bzw § 1 UVP-G folge, dem Zweck einer UVP, nämlich die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkun-

10) EuGH 7. 11. 2019, C-280/18, Rn 58.

11) Vgl VwGH 26. 4. 2006, 2003/04/0097, 26. 4. 2007, 2005/07/0136.

12) Vgl VwGH 19. 1. 2010, 2008/05/0162.

13) EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie*, Hinweis auf die Rn 45 und 51.

14) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15.

15) Fallbezogen war noch ein forstrechtliches Bewilligungsverfahren anhängig.

16) BVwG 23. 3. 2018, W109 2000179-1/350E.

17) EuGH 28. 2. 2008, C-2/07.

gen auf näher bezeichnete Schutzgüter zu erfassen, ausreichend Rechnung getragen. Daraus folge, dass die Auswirkungsprognose grundsätzlich alle Flugrouten zu erfassen habe. Es sei jedoch ausreichend, besonderes Augenmerk auf jene Flugrouten zu legen, deren Festlegung mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.<sup>18)</sup>

Gegen die E des BVwG wurde in einzelnen Revisionen auch noch eingewendet, dass zum Lärmschutz nur § 145 b LFG und die LuLärmIV herangezogen worden seien, jedoch darüber hinaus kein ausreichender Schutz gewährleistet sei. Unter Hinweis auf Vorjudikatur erwog der VwGH zu diesem Vorbringen, dass die in der LuLärmIV<sup>19)</sup> – als besondere Immissionsschutzvorschrift gem § 24 f Abs 2 UVP-G – vorgesehenen Schwellenwerte nur Mindeststandards darstellen, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann.<sup>20)</sup> Dies jedenfalls dann, wenn im Rahmen des UVP-Verfahrens Anhaltspunkte hervorkommen, die eine derartige Unterschreitung der Grenzwerte indizieren und rechtfertigen. Etwa wenn Sachverständigen eine derartige Unterschreitung für zwingend notwendig erachten. Im konkreten Fall habe jedoch, so der VwGH, das BVwG bei modifizierten Auflagen zum Lärmschutz einerseits die günstigsten Werte der LuLärmIV zugrunde gelegt und andererseits noch günstigere Vorgaben aus dem verwaltungsbehördlichen Bescheid übernommen. Während das BVwG sich dabei jeweils auf Aussagen eines umwelthygienischen Sachverständigen gestützt habe, seien die Revi-

sionswerber dem nicht hinreichend konkret und fachlich belegt entgegengetreten.

Moniert wurde schließlich auch noch (mit Hinweis auf das EuGH-Urteil *Abraham*), dass THG-Emissionen aus dem Flugverkehr (sog „Cruise-Emissionen“) nicht gem § 17 Abs 5 UVP-G berücksichtigt worden seien. Der VwGH schloss sich der Ansicht nicht an, dass THG-Emissionen von Luftfahrzeugen auch während des Fluges dem Flughafenprojekt zuzurechnen seien, wenn die Flugzeuge unter Benützung der dritten Piste starten und landen bzw an diesem Flughafen inventarisiert sind. Er verwies dazu auf das Emissionshandelssystem für THG nach der EU-RL 2003/87/EG. Diese nehme die Luftfahrzeugbetreiber in die Pflicht.<sup>21)</sup> THG-Emissionen aus dem Luftverkehr iZm dem Klimawandel sind grundsätzlich den Luftfahrzeugbetreibern zugeordnet, nicht aber den Betreibern von Flughäfen.<sup>22)</sup>

#### 4. Nicht öffentlich zugängliche Parkplätze

In der E v 8. 8. 2019, *Ra 2018/04/0190*, äußerte sich der VwGH zur Z 21 des Anh 1 UVP-G. Konkret ging es um den Tatbestand der „Zugangsbeschränkung“ für nicht öffentlich zugängliche Parkplätze. Der VwGH kam dabei zum Ergebnis, dass sich der Z 21 nicht entnehmen lässt, dass eine wirksame Zugangsbeschränkung zwingend eine bauliche (oder eine räumliche) Abgrenzung erfordere. Erforderlich ist nach der Rsp des VwGH, dass die Zugangsbeschränkung insofern wirksam bzw geeignet ist, als sie die Allgemeinheit von der Benützung dieses Parkplatzes „ausschließt“, und dass eine diesbezügliche Kontrollmöglichkeit besteht.<sup>23)</sup> Dieses Erk konkretisiert nicht die Details eines geeigneten, die Allgemeinheit ausschließenden Kontrollsystems, sondern lässt Spielraum zur technischen Gestaltung und dementsprechend für künftige innovative Lösungen.<sup>24)</sup>

### E. Rsp des BVwG

#### 1. Formales zum Feststellungsverfahren und zum Vorhabensbegriff

In zwei E musste sich das BVwG mit formalen Fragen iZm UVP-Feststellungsverfahren auseinandersetzen: Im Verfahren *Hotel Intercontinental, WEV und Heumarktgebäude*<sup>25)</sup> stellte eine Projektwerberin selbst den Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht für ein ua aus einem Hotel sowie aus einer Freizeiteinrichtung bestehendes Bauvorhaben. Im laufenden Beschwerdeverfahren zog sie diesen Antrag wieder zurück, gab allerdings keine Erklärung ab, dass das Vorhaben nicht weiter verfolgt werde. Das BVwG ging davon aus, dass die Angelegenheit weiterhin inhaltlich zu erledigen sei. Dazu wies es auf die E

18) Vgl insb Rn 28 des Erk.

19) BGBl II 2012/364.

20) Dazu insb Rn 49 des Erk.

21) Vgl Rn 82 des Erk.

22) Vgl Rn 84.

23) VwGH 8. 8. 2019, *Ra 2018/04/0190*.

24) Vgl Zugangsbeschränkung für nicht öffentlich zugängliche Parkplätze, *ecolex 2019/476, 1089 (Primosch)*.

25) BVwG 9. 4. 2019, *W104 2211511-1/53E*.



VwGH Ra 2016/06/0034 hin, wonach eine FeststellungsE auch von Amts wegen getroffen werden könne. Das Gericht führte aus, dass UVP-FeststellungsE auch im öffentlichen Interesse gelegen seien. Die Antragsberechtigung von Projektwerbern wiederum diene zur möglichst frühen Herbeiführung einer Entscheidung über Zuständigkeit und Verfahrensart. Zur Frage seiner meritorischen Zuständigkeit ließ das BVwG die Rev zu.

In der Sache *Intensivtierhaltung St. Nikolai ob Draßling*<sup>26)</sup> stellte zunächst die UVP-Behörde fest, dass für eine Anlage zur Haltung von Mastschweinen keine UVP-Pflicht bestehe. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren modifizierte die Projektwerberin das der UVP-Feststellung zugrunde liegende Vorhaben.<sup>27)</sup> In der Folge stellte das BVwG gegründet auf sachverständigen Aussagen fest, dass Auswirkungen auf einen beschwerdeführenden Nachbarn<sup>28)</sup> nunmehr ausgeschlossen seien. Damit sei auch dessen Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine negative UVP-Feststellung im Lichte des § 3 Abs 9 iVm § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G nicht mehr gegeben. Das BVwG wies in Folge die Beschwerden zurück.

Dem Feststellungsverfahren *Erweiterung Abbaugelände Erlauf*<sup>29)</sup> lag die Absicht einer Projektwerberin zugrunde, einen bestehenden Mineralrohstoffabbau um eine Abbaufäche („Erweiterungsfläche“) im Ausmaß von 47,2 ha zu erweitern. Diese Fläche soll aus mehreren „Abbauabschnitten“ iSd § 80 Abs 2 Z 8 MinroG bestehen. Die UVP-Behörde bejahte eine UVP-Pflicht gem § 3 a Abs 1 Z 1 iVm Anh 1 Z 25 lit a UVP-G. Dagegen erhob die Projektwerberin Beschwerde und brachte vor, dass nur auf einen Abbauabschnitt in der Größe von 13 plus 1 ha abzustellen sei, was zunächst eine Einzelfallprüfung erfordert hätte. Laut Projektwerberin sollen die einzelnen – für sich betrachtet jeweils auch funktionsfähig und profitabel zu betreibenden – Abschnitte nicht gleichzeitig realisiert werden; außerdem habe die Projektwerberin noch nicht die Verfügungsmacht über sämtliche Abschnitte. Die Projektwerberin brachte außerdem vor, dass sachlich begründete Projektgliederungen zulässig seien, selbst wenn dahinter ein „Gesamtwille“ stehe. Das BVwG stellte demgegenüber fest, dass ein Realisierungswille auf die gesamte „Erweiterungsfläche“ gegeben sei. Daher bejahte das BVwG, dass es sich um ein einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G handelt. Dafür sprach eine gemeinsam zu nutzende Infrastruktur für den Abbau auf der Erweiterungsfläche. Die Möglichkeit einer eigenständigen Profitabilität jedes einzelnen Abbauabschnitts sei wiederum irrelevant. Das Institut der „Verkehrswirksamkeit“ wiederum könne auf Anlagen zur Rohstoffgewinnung aus Sicht des BVwG nicht umgelegt werden, es komme auch nicht auf die „Gleichzeitigkeit“ von Abbautätigkeiten an. Bedeutungslos für die Frage einer UVP-Pflicht war schließlich auch die tatsächliche Nutzbarkeit in Anbetracht einer unsicheren Verfügungsmacht. Da das Gesamtvorhaben die Schwelle von 20 ha gem Anh 1 Z 25 lit a UVP-G überschritt, wies das BVwG die Beschwerde ab.

Inhaltlich beschäftigte sich das BVwG in *Hotel Intercontinental, WEV und Heumarktgebäude* auch

noch mit der Frage der Berücksichtigung von Kategorie-A-Gebieten bei dem verfahrensgegenständlich relevanten UVP-Tatbestand von Anh 1 Z 18 lit b („Städtebauvorhaben“). Zu solchen Gebieten gehören nach Anh 2 UVP-G gemäß dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbestätten. Die Beeinträchtigung einer solchen, nämlich der Stätte „Historisches Stadtzentrum von Wien“, wurde im Beschwerdeverfahren eingewandt. Das BVwG nahm insb auf ErwGr 16 UVP-RL Bezug und sah den Spielraum des nationalen Gesetzgebers durch vollständige Nichtberücksichtigung im zuvor erwähnten UVP-Tatbestand aufgrund des Art 4 Abs 2 und 3 UVP-RL und der dazu ergangenen Rsp des EuGH<sup>30)</sup> als überschritten an.<sup>31)</sup> Wegen der in Folge vorgenommenen unmittelbaren Anwendung der UVP-RL erachtete das BVwG die Durchführung einer (auf den Zweck des Schutzgebiets bezogenen) Einzelfallprüfung gem § 3 Abs 2 iVm Abs 4 UVP-G als erforderlich.<sup>32)</sup>

Im Verfahren *Windpark Gnadendorf-Stronsdorf II*<sup>33)</sup> stellte die UVP-Behörde für ein Windparkvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP gem § 3 Abs 2 iVm Anh 1 Z 6 lit a UVP-G fest. Dagegen erhob eine Standortgemeinde eine Beschwerde und brachte ua vor, dass die E auf § 3 Abs 1 UVP-G gestützt hätte werden müssen. Das BVwG führte zu diesem Beschwerdegrund aus, dass für den Vorhabentyp in Anh 1 Spalte 1 keine Schwellenwerte vorgesehen seien. Das Begehren, eine Prüfung im Rahmen des „ordentlichen“ UVP-Verfahrens festgestellt haben zu wollen, gehe damit ins Leere.

## 2. Zu Rodungen und Trassenaufhieben

Mit Erk v 26. 6. 2019, *W113 2132042-1/53E*, traf das BVwG die ErsatzE in der UVP-Feststellungssache *110 kV-Leitung Vorchdorf-Kirchdorf* und wies die erhobenen Beschwerden neuerlich ab. Darin ging das BVwG davon aus, dass die Angelegenheit gemäß dem infolge des EuGH-Urteils *Prenninger*<sup>34)</sup> geänderten<sup>35)</sup> Anh 1 Z 46 UVP-G zu beurteilen sei. Das BVwG folgte in seiner E dem Einwand, dass die nunmehrige vom nationalen Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung in „Rodungsflächen“ einerseits und in „Trassenaufhiebflächen“ andererseits (neuerlich) unionsrechtswidrig sei, nicht. Die bloß von der Leitung überspannten Flächen seien im Gegensatz zur Rechtsansicht der Beschwerdeführer aus

26) BVwG 27. 8. 2019, W127 2186381-1/31E.

27) Ua durch zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung.

28) Die Beschwerdelegitimation mangels Nachbarstellung sah das BVwG bei einem weiteren Bf von Anfang an nicht als gegeben an.

29) BVwG 18. 10. 2019, W248 2223897-1/2E.

30) Verwiesen wurde auf EuGH 21. 3. 2013, C-244/12, *Salzburger Flughafen*, sowie EuGH 16. 3. 2006, C-332/04, *Freizeitzentrum Paterna*.

31) Vgl insb 2.3.2. des Erk.

32) Der VfGH sah in seinem Ablehnungsbeschluss v 1. 10. 2019, E 1643/2019, eine vertretbare Begründung bei der (unmittelbaren) Anwendung der UVP-RL.

33) BVwG 2. 9. 2019, W118 2221403-1/2E.

34) EuGH 7. 8. 2018, C-329/17.

35) BGBl I 2018/80 Z 67.

Sicht des BVwG nicht zu berücksichtigen.<sup>36)</sup> Dem (höheren) Schwellenwert für die Fläche eines „Trassenaufhiebs“ liege die fachliche Erwägung zugrunde, dass es bei einem solchen im Unterschied zu einer Rodung zu geringeren Auswirkungen komme. Selbst wenn die alte Rechtslage angewendet und sämtliche Trassenaufhiebsflächen als „Rodung“ behandelt worden wären, würde fallbezogen nach aus einer Einzelfallprüfung keine UVP-Pflicht folgen. Es seien nur die Auswirkungen der Rodungen (und Trassenaufhiebe) aus dem verfahrensgegenständlichen und anderen Vorhaben zu prüfen. Auswirkungen durch die Stromleitungsanlagen selbst auf Schutzgüter (etwa auf die Gesundheit oder das Landschaftsbild) seien jedoch nicht zu berücksichtigen.

### 3. Zu Konsequenzen einer unterlassenen SUP

Im Beschwerdeverfahren zum UVP-Genehmigungsverfahren *380 kV-Leitung Salzburg*<sup>37)</sup> monierten Bf ua, es sei keine SUP für einen „Netzentwicklungsplan“<sup>38)</sup> gem EIWOG durchgeführt worden. Das BVwG erwog, dass jedenfalls die UVP-Behörde nicht für eine allenfalls durchzuführende SUP zuständig gewesen sei.<sup>39)</sup> Diese hätte nämlich den Genehmigungsbescheid für den erwähnten Plan nicht erlassen.<sup>40)</sup> Auch die von den Bf vorgebrachte Pflicht

zur analogen Anwendung von § 3 Abs 6 UVP-G sei mangels Zuständigkeit nicht in Betracht zu ziehen. Überhaupt stelle nach dem BVwG eine unterlassene SUP kein Genehmigungskriterium iSd UVP-G dar.

36) Siehe dazu auch das Erk BVwG v 21. 8. 2019, W104 2217179-1/33E, *110 kV-Leitung Groß Gerungs-Gmünd*.

37) BVwG 26. 2. 2019, W155 2120762-1/748E.

38) Dieser Plan dient insb der Information über die Errichtung oder den Ausbau der Übertragungsinfrastruktur in den nächsten zehn Jahren (vgl § 37 Abs 2 EIWOG).

39) Siehe 2.4.2.b des Erk.

40) Diese Aufgabe kommt gem § 38 Abs 1 EIWOG der Regulierungsbehörde zu, wenn der Nachweis der technischen Notwendigkeit, der Angemessenheit und der Wirtschaftlichkeit der geplanten Investitionen erbracht wird.

#### SCHLUSSTRICH

*Noch keine ersichtliche höchstgerichtliche E gab es zu den mit der UVP-Nov 2018 neu eingeführten verfahrensrechtlichen Instrumenten, wie zum Schluss des Ermittlungsverfahrens. Dies wird für 2020 erwartet.*

*Möglicherweise reagiert der Gesetzgeber bereits im Jahr 2020 auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren.*